

Neufassung der Satzung

des Förder- und Trägervereins „Geo-Zentrum an der KTB e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Geo-Zentrum an der KTB e.V.“. Er hat seinen Sitz in Windischeschenbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es:

- (a) in Windischeschenbach die Umweltstation „Geo-Zentrum an der KTB“ als eine Bildungs- und Begegnungsstätte der Geowissenschaften untereinander und mit der Öffentlichkeit zu erhalten,
- (b) die geowissenschaftlichen Inhalte im bayerischen Bildungssystem zu stärken und deren Bedeutung in Veranstaltungen für Schulen und Lehrer zu vermitteln, und für ein lebenslanges Lernen dauerhaft verfügbar zu machen,
- (c) die Förderung des Wissenstransfers und die ständige Information der Öffentlichkeit über die internationalen Themen und Projekte im Bereich der Geowissenschaften und der Geotechnik, insbesondere im Hinblick auf eine Bildung für nachhaltige Entwicklung/Umweltbildung,
- (d) geowissenschaftliche und geotechnische Beispiele in der Natur Nordostbayerns und den angrenzenden Regionen aufzuzeigen und verständlich zu machen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Mitglieder des Vereins erhalten weder finanzielle Vergütungen noch werden ihnen eingezahlte Kapitalanteile und/oder gemeine Werte geleisteter Sacheinlagen erstattet.

§ 4
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verein zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch den Bescheid des Vorstandes bestätigt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- (a) durch den Austritt, der schriftlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten erklärt werden kann
 - (b) durch Ausschluss durch einen auf Antrag des Vorstandes gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - (c) durch den Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person,
 - (d) durch Auflösung des Vereins nach beendeter Liquidation.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Entscheidungen der Mitgliederversammlung durch Ausübung seines Stimmrechtes mitzuwirken. Es hat nur eine Stimme, die gegebenenfalls durch privatschriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden kann. Die Vollmacht ist der Versammlungsniederschrift beizufügen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes können natürliche und juristische Personen durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der/die Kassenprüfer/in/innen.

§ 7
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Willensbildung im Verein. Sie findet einmal jährlich, sonst nach Bedarf statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung 2 Wochen vor dem Stattfinden einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bzw. per e-mail, wenn die e-mail Adresse bekannt ist, an die einzelnen Mitglieder. Der Einladung sind bei vorgesehenen Zweck- oder Satzungsänderungen Vorlagen mit dem Wortlaut der beabsichtigten Änderungen beizufügen.

Außerdem ist hierauf gesondert ausdrücklich hinzuweisen. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies in einem begründeten Antrag verlangen.

- (2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt in folgenden Angelegenheiten:
 - (a) Wahl / Ersatzwahl des Vorstandes,
 - (b) Wahl des/der Kassenprüfer/in/innen,
 - (c) Feststellung des Jahresabschlusses nach Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des/der Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden, des Berichtes des/der Kassenwartes/in und des Berichts des/der Kassenprüfer/in/innen,
 - (d) Änderung der Satzung,
 - (e) Änderung des Vereinszwecks,
 - (f) Auflösung und Liquidation des Vereins mit Bestimmung des/der Liquidator(in)en.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Im Falle des Abs. 2 Buchst. d) sowie des § 5 Abs. 2 Buchst. b) ist eine Zweidrittel-Mehrheit, in den Fällen des § 7 Abs. 2 Buchst. e) und f) ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.
- (5) Abstimmungen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag eines Mitgliedes und auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch offen abgestimmt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern, die einzeln und geheim für 3 Jahre gewählt werden, und zwar
 - (a) dem/der Vorsitzenden,
 - (b) dem/der zwei stellvertretenden/r Vorsitzenden/r und einem/r Schriftführer/in
 - (c) sowie bis zu zwei Beisitzern/innen,
 - (d) dem/der Schatzmeister/in, dem/der die ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Erträge sowie der Ausgaben und Aufwendungen eines Geschäftsjahres, die Aufstellung des Jahresabschlusses und einer mehrjährigen Finanzplanung obliegt.

Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich, der Einsatz barer Auslagen erfolgt nur, wenn von der Mitgliederversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

- (2) Der Vorstand führt die Verwaltungsgeschäfte nach Maßgabe und im Rahmen der Satzung. Der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r nur handelt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 9
Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10
Kassenprüfer/in/innen

Zur Prüfung der dem/der Schatzmeister/in obliegenden Pflichten werden für den gleichen Zeitraum wie der Vorstand ein/e oder mehrere sachverständige Prüfer/in/innen bestellt, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer pflichtgemäßen Prüfung einen schriftlichen Bericht erstatten.

§ 11
Vermögensbildung / -bindung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins

- (1) An die Stiftung GEO – Zentrum an der KTB. Ansonsten nach Maßgabe der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung an die Stadt Windischeschenbach.

§ 12
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die Satzung vom 27. Juli 1998 tritt außer Kraft.

Windischeschenbach, den 07. Mai 2013